



# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 8/2003

Dresden, den 11. Juli 2003

F 48501

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		Seite
19. 06. 2003	<b>Gesetz zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (FördbankG)</b>	161
18. 06. 2003	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten und Fachhochschulen im Studienjahr 2003/2004 (Sächsische Zulassungszahlenverordnung 2003/2004 – SächsZZVO 2003/2004)	166
17. 06. 2003	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Zuständigkeiten zum Vollzug atom- und strahlenschutzrechtlicher Vorschriften (Zuständigkeitsverordnung Atom- und Strahlenschutzrecht – AtStrZuVO)	173
17. 06. 2003	Beschluss der Sächsischen Staatsregierung über die Änderung der Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien	175

## **Gesetz zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (FördbankG) Vom 19. Juni 2003**

Der Sächsische Landtag hat am 16. Mai 2003 das folgende Gesetz beschlossen:

### **Inhaltsübersicht**

#### **Abschnitt 1**

##### **Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Errichtung, Rechtsstellung und Sitz
- § 2 Aufgaben und Zuständigkeiten in der Fördermittelverwaltung
- § 3 Sonstige Aufgaben und Zuständigkeiten
- § 4 Satzung
- § 5 Gewährträger und Anstaltslast
- § 6 Stammkapital
- § 7 Grundsätze der Geschäftsführung
- § 8 Siegelführung
- § 9 Öffentliche Bekanntmachungen

#### **Abschnitt 2**

##### **Verfassung der Bank**

- § 10 Organe
- § 11 Vorstand
- § 12 Aufgaben des Vorstands
- § 13 Verwaltungsrat
- § 14 Aufgaben des Verwaltungsrats
- § 15 Ausschüsse des Verwaltungsrats
- § 16 Beirat

#### **Abschnitt 3**

##### **Wirtschaftsführung**

- § 17 Geschäftsjahr
- § 18 Jahresabschluss und Gewinnverwendung

#### **Abschnitt 4**

##### **Aufsicht, Prüfungsrecht des Rechnungshofs**

- § 19 Aufsicht
- § 20 Prüfung durch den Rechnungshof

#### **Abschnitt 5**

##### **Übergangsregelungen und Schlussvorschriften**

- § 21 Übergangsregelung für die Beschäftigten
- § 22 Übergangsregelung für die Beschäftigtenvertreter
- § 23 Übergangsregelung für den Verwaltungsrat
- § 24 Übergangsregelung für die Durchführung von Förderprogrammen und Fördermaßnahmen
- § 25 Schlussbestimmungen
- § 26 In-Kraft-Treten

#### **Abschnitt 1**

##### **Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1**

##### **Errichtung, Rechtsstellung und Sitz**

(1) Der Freistaat Sachsen (Freistaat) errichtet durch formwechselnde Umwandlung der Sächsischen Aufbaubank GmbH (SAB GmbH) die „Sächsische Aufbaubank – Förderbank –“ (Bank) als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Die SAB GmbH

besteht in Gestalt der Bank unter Wahrung der Rechtsidentität als landesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts weiter.

(2) Sitz der Bank ist Dresden.

## § 2

### Aufgaben und Zuständigkeiten in der Fördermittelverwaltung

(1) Die Bank ist das zentrale Förderinstitut des Freistaats. Sie kann im staatlichen Auftrag Förderaufgaben, die im Einklang mit den Beihilfevorschriften der Europäischen Gemeinschaft stehen, in den in Satz 3 genannten Bereichen durchführen. Sie ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zuständig für die Durchführung bei der:

1. Förderung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung;
2. Förderung des Wohnungs- und Siedlungswesens;
3. Förderung der Wohnungswirtschaft;
4. Förderung der einzelbetrieblichen, gewerblichen Wirtschaft unter besonderer Berücksichtigung des Mittelstands sowie der freien Berufe;
5. Förderung der Ansiedlung von Unternehmen;
6. Förderung durch Bereitstellung von Risikokapital;
7. Förderung des technischen Fortschritts, insbesondere Technologie- und Innovationsfinanzierung;
8. Förderung von Infrastrukturmaßnahmen;
9. Förderung der baulichen Entwicklung der Städte und Gemeinden;
10. Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung strukturschwacher Gebiete;
11. Förderung von Land- und Forstwirtschaft und des ländlichen Raums;
12. Förderung des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes;
13. Förderung von Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik;
14. Förderung von Kunst, Kultur, Wissenschaft und Forschung;
15. Förderung im Rahmen international vereinbarter Förderprogramme;
16. Förderung des Gesundheitswesens;
17. Förderung von Familie, Jugend und Sport sowie
18. Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben führt die Bank Förderprogramme und sonstige Maßnahmen des Freistaats, der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der europäischen Organisationen und Einrichtungen sowie bankeigene Förderprogramme allein oder zusammen mit anderen Förderinstituten oder Fördereinrichtungen durch.

(3) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 setzt im Einzelfall einen schriftlichen Auftrag des fachlich zuständigen Staatsministeriums voraus, in dem die staatlichen Fördermaßnahmen konkret zu beschreiben sind. Bei Auftragserteilung ist die Deckung der Aufwendungen der Bank einvernehmlich zwischen den Beteiligten festzulegen. Im Rahmen dieses Auftrags ist die Bank berechtigt, die Durchführung der Fördermaßnahmen durch Verwaltungsakt gegenüber Begünstigten zu regeln.

(4) Durch Rechtsverordnung kann das fachlich zuständige Staatsministerium die Zuständigkeit zur Durchführung von Förderprogrammen oder Fördermaßnahmen abweichend von Absatz 1 Satz 2 und 3 ganz oder teilweise einer staatlichen Behörde oder einer anderen Einrichtung übertragen, soweit dies zur besseren, insbesondere zur wirtschaftlicheren Aufgabenerfüllung zweckmäßig erscheint. Hierfür kommen insbesondere Förderprogramme oder Fördermaßnahmen in Betracht, für deren Vollzug die Sächsische Aufbaubank spezifische Kenntnisse oder Fähigkeiten nicht bereitstellen kann.

(5) Zur Erfüllung der Förderaufgaben nach Absatz 1 darf die Bank nur die Geschäfte betreiben und Dienstleistungen erbringen, die mit der Erfüllung ihrer Aufgaben in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Der Effektenhandel, das Einlagengeschäft

und das Girogeschäft sind der Bank nur auf eigene Rechnung und insoweit gestattet, als sie mit der Erfüllung ihrer Aufgaben in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Das Nähere bestimmt die Satzung.

(6) Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die Bank alle ihr zur Verfügung stehenden bankmäßigen Instrumente einsetzen, insbesondere Darlehen, Zuschüsse und sonstige Finanzhilfen gewähren, Bürgschaften übernehmen und Beteiligungen eingehen. Die Satzung kann Einschränkungen vorsehen. Die Gewährung von Darlehen soll unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung in der Regel über oder zusammen mit anderen Kreditinstituten erfolgen; dies gilt nicht für Darlehen zur Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung und von sonstigen Maßnahmen sozialer Art.

## § 3

### Sonstige Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Die Bank kann auf Grund eines im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen erteilten Auftrags des fachlich zuständigen Staatsministeriums weitere bankübliche Aufgaben wahrnehmen, sofern diese den Grundsätzen der Europäischen Kommission für die Geschäftstätigkeit eines Förderinstituts nicht widersprechen. Das Nähere regelt die Satzung.

(2) Die Bank kann nach Maßgabe ihrer Satzung außerdem folgende Maßnahmen durchführen:

1. die Beteiligung an Projekten im Interesse der Europäischen Union, die von der Europäischen Investitionsbank oder ähnlichen europäischen Finanzierungsinstitutionen mitfinanziert werden;
2. die Gewährung von Darlehen und anderen Finanzierungsformen an Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtliche Zweckverbände;
3. Maßnahmen rein sozialer Art, insbesondere zur Förderung der Familien und sozialer Einrichtungen, und
4. Exportfinanzierungen außerhalb der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und von Ländern mit offiziellem Status als EU-Beitrittskandidat, soweit diese im Einklang mit den für die Europäische Gemeinschaft bindenden internationalen Handelsabkommen, insbesondere WTO-Abkommen, stehen und den in der Anlage zu diesem Gesetz dargestellten Grundsätzen der Europäischen Gemeinschaft entsprechen.

(3) Die Bank kann nach Maßgabe der Satzung mit Zustimmung des Verwaltungsrats Eigentum an Grundstücken aller Art, Wohnungseigentum und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes und grundstücksgleiche Rechte erwerben, wenn dies zur Vermeidung von Verlusten oder für den eigenen Bedarf zweckmäßig ist.

(4) Die Bank kann sich nach Maßgabe der Satzung mit Zustimmung des Verwaltungsrats und unter Beachtung der Grundsätze der EU-Kommission für die Geschäftstätigkeit von Förderinstituten an wirtschaftlichen Unternehmen beteiligen. Erfüllt ein Unternehmen, an dem sich die Bank beteiligt, keine Aufgaben im Sinne der Absätze 1 und 2 sowie des § 2 Abs. 1, sind die Leistungen der Bank an das Unternehmen und die Leistungen des Unternehmens an die Bank marktgerecht zu vergüten.

(5) Die Bank kann im Auftrag und für Rechnung öffentlicher Stellen Vermögenswerte treuhänderisch verwalten und verwerten.

## § 4

### Satzung

Die Rechtsverhältnisse der Bank werden im Rahmen dieses Gesetzes durch eine Satzung näher geregelt. Sie wird vom Verwaltungsrat erlassen. Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen als Aufsichtsbehörde; sie sind öffentlich bekannt zu machen.

**§ 5****Gewährträger und Anstaltslast**

- (1) Gewährträger der Bank ist der Freistaat. Die Rechte des Gewährträgers nimmt das Staatsministerium der Finanzen wahr.
- (2) Der Freistaat trägt die Anstaltslast. Die Anstaltslast enthält die öffentlich-rechtliche Verpflichtung gegenüber der Bank, ihre wirtschaftliche Basis jederzeit zu sichern und sie für die gesamte Dauer ihres Bestehens funktionsfähig zu erhalten.
- (3) Für die Verbindlichkeiten der Bank haftet der Freistaat als Gewährträger unbeschränkt. Gläubiger können den Freistaat erst in Anspruch nehmen, wenn und soweit sie aus dem Vermögen der Bank nicht befriedigt worden sind.
- (4) Der Freistaat haftet für die von der Bank aufgenommenen Darlehen und die von der Bank begebenen Schuldverschreibungen, die als Festgeschäfte ausgestalteten Termingeschäfte, die Rechte aus Optionen und andere Kredite an die Bank sowie für Kredite, soweit sie von der Bank ausdrücklich gewährleistet werden.

**§ 6****Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital der Bank beträgt 260 Millionen Euro. Es steht dem Freistaat zu.
- (2) Das Stammkapital kann durch Satzungsänderung mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen als Aufsichtsbehörde erhöht oder herabgesetzt werden.
- (3) Die Bank kann stille Einlagen, Genussrechtskapital sowie nachrangige Verbindlichkeiten und andere Arten von Kapital nach Maßgabe des Gesetzes über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz – KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3387, 3388), in der jeweils geltenden Fassung, aufnehmen. Die Satzung kann Näheres regeln.

**§ 7****Grundsätze der Geschäftsführung**

Die Geschäfte sind unter Beachtung des öffentlichen Auftrags der Bank nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.

**§ 8****Siegelführung**

- (1) Die Bank führt ein Siegel mit dem kleinen Wappen des Freistaats und der Umschrift „Sächsische Aufbaubank – Förderbank –“.
- (2) Urkunden, die vom Vorstand oder von den mit seiner Vertretung beauftragten Personen ausgestellt und mit dem Siegel versehen sind, gelten als öffentliche Urkunden einer öffentlichen Behörde.

**§ 9****Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen der Bank sind im Sächsischen Amtsblatt – Amtlicher Anzeiger vorzunehmen.

**Abschnitt 2****Verfassung der Bank****§ 10****Organe**

- (1) Organe der Bank sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.
- (2) Für die Sorgfaltspflichten und die Verantwortlichkeit der Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681), in der jeweils geltenden Fassung, für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder entsprechend.
- (3) Die Mitglieder der Organe sind nach außen zur Verschwiegenheit über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Bank so-

wie die Verhältnisse ihrer Kunden verpflichtet. Dies gilt auch für solche Angelegenheiten der Bank, deren Geheimhaltung vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats angeordnet ist. Die Mitglieder der Organe dürfen die bei ihrer Tätigkeit erworbenen Kenntnisse nicht zu Zwecken, die außerhalb der ihnen durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben liegen, verwerten. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Organ bestehen. Die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes finden entsprechende Anwendung.

**§ 11****Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern, von denen eines zum Vorsitzenden bestellt wird. Das Nähere regelt die Satzung.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von höchstens fünf Jahren vom Verwaltungsrat bestellt und privatrechtlich angestellt; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Absicht der Bestellung und Wiederbestellung von Mitgliedern des Vorstands ist dem Staatsministerium der Finanzen als Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Dieses kann innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige der beabsichtigten Bestellung oder Wiederbestellung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt die Bestellung oder die Wiederbestellung.

**§ 12****Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand leitet die Bank in eigener Verantwortung. Er vertritt die Bank und führt ihre Geschäfte. Das Nähere bestimmt die Satzung.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die nicht nach Gesetz oder Satzung eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er hat den Verwaltungsrat regelmäßig und rechtzeitig zu unterrichten über
1. grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung;
  2. den Gang der Geschäfte, die Lage und Entwicklung der Bank sowie
  3. Geschäftsvorgänge, die für die Bank von besonderer Bedeutung sind.

Das Nähere bestimmt die Satzung.

- (3) Der Vorsitzende des Vorstands hat für die Beachtung der Grundsätze des Verwaltungsrats für die Geschäftspolitik zu sorgen.

**§ 13****Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern, und zwar
1. dem Vorsitzenden;
  2. fünf weiteren Mitgliedern und
  3. drei Vertretern der Beschäftigten der Bank.
- Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Staatsminister der Finanzen. Der Gewährträger bestimmt ein weiteres Mitglied nach Absatz 1 Nr. 2 zu dessen Stellvertreter. Das Nähere regelt die Satzung.
- (3) Die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter werden vom Gewährträger bestellt. Das Nähere regelt die Satzung.
- (4) Die Beschäftigtenvertreter und deren Stellvertreter werden von den Beschäftigten der Bank gewählt und vom Gewährträger bestellt. Das Nähere bestimmt die Satzung.
- (5) Der Verwaltungsrat wird für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Stellvertreter ist zulässig. Das Nähere bestimmt die Satzung.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter sollen wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen und geeignet sein, die Bank zu fördern und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Das Nähere regelt die Satzung.

(8) Über die Entlastung des Verwaltungsrats entscheidet der Gewährträger.

#### § 14

##### Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt über

1. die Grundsätze der Geschäftspolitik;
2. die Zahl der Mitglieder des Vorstands, deren Bestellung, Anstellung, Abberufung, Beendigung des Dienstverhältnisses und die Bedingungen des Anstellungsvertrags sowie die Geschäftsordnung für den Vorstand;
3. die Grundsätze für die Beschäftigtenverhältnisse der Bediensteten;
4. die Genehmigung des vom Vorstand jährlich vorzulegenden Wirtschaftsplans;
5. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Gewinnverwendung und die Entlastung des Vorstands;
6. die Bestellung und Beauftragung des Abschlussprüfers;
7. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden nach Maßgabe näherer Regelung in der Satzung;
8. den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen sowie
9. die Satzung, in der dem Verwaltungsrat weitere Aufgaben zugewiesen werden können, und Änderungen der Satzung.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass weitere Angelegenheiten, die für die Bank von besonderer Bedeutung sind, seiner Zustimmung bedürfen.

(3) Der Verwaltungsrat kann jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Bank verlangen. Er kann Bücher und Schriften der Bank einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

(4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### § 15

##### Ausschüsse des Verwaltungsrats

Die Satzung kann einen Kreditausschuss, einen Präsidialausschuss und weitere Ausschüsse vorsehen. Das Nähere bestimmt die Satzung.

#### § 16

##### Beirat

Zur sachverständigen Beratung der Bank kann ein Beirat gebildet werden. Das Nähere bestimmt die Satzung.

### Abschnitt 3 Wirtschaftsführung

#### § 17

##### Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 18

##### Jahresabschluss und Gewinnverwendung

(1) Für die Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstands sind die für Kreditinstitute in der Rechtsform der Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(2) Vom Jahresüberschuss werden mindestens 20 Prozent der satzungsmäßigen Rücklage zugeführt.

### Abschnitt 4

#### Aufsicht, Prüfungsrecht des Rechnungshofs

#### § 19

##### Aufsicht

(1) Die Bank untersteht der Aufsicht des Freistaats. Die Aufsicht wird vom Staatsministerium der Finanzen ausgeübt. Die Aufsicht hat sicher zu stellen, dass die Bank ihre Aufgaben rechtmäßig und im Interesse des Freistaats erfüllt. Die Aufsichtsbehörde kann die erforderlichen Weisungen erteilen. § 44 KWG gilt entsprechend.

(2) Die Fachaufsicht über die Durchführung von Förderprogrammen und sonstigen Maßnahmen des Freistaats übt das nach der Abgrenzung der Geschäftsbereiche für die jeweilige Aufgabe fachlich zuständige Staatsministerium aus.

#### § 20

##### Prüfung durch den Rechnungshof

Der Rechnungshof ist berechtigt, die Führung der Geschäfte der Bank zu prüfen. Andere gesetzliche Vorschriften, die Befugnisse des Rechnungshofs regeln, bleiben unberührt.

### Abschnitt 5

#### Übergangsregelungen und Schlussvorschriften

#### § 21

##### Übergangsregelung für die Beschäftigten

(1) Die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der Beschäftigten der SAB GmbH werden fortgeführt. Die Rechte und Pflichten der bis zum Zeitpunkt der Errichtung der Bank bei der SAB GmbH bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse gelten unverändert weiter; hierzu gehören auch die Rechte der Beschäftigten auf Altersversorgung und sonstige durch die Unterstützungskasse der SAB GmbH gewährten Leistungen. Dies gilt auch für die Dienstverhältnisse der Geschäftsführer.

(2) Die bei der SAB GmbH im Zeitpunkt der Errichtung der Bank bestehenden Betriebsvereinbarungen, die ganz oder teilweise einen für Dienstvereinbarungen nach dem Sächsischen Personalvertretungsgesetz (SächsPersVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 430), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. März 2002 (SächsGVBl. S. 107) und durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. März 2002 (SächsGVBl. S. 108, 110), zulässigen Regelungsgehalt haben, werden insoweit als Dienstvereinbarungen nach dem Sächsischen Personalvertretungsgesetz mit der Bank fortgeführt.

(3) Die bei der SAB GmbH im Zeitpunkt der Errichtung der Bank bestehenden Betriebsvereinbarungen, die ganz oder teilweise keinen für Dienstvereinbarungen nach dem Sächsischen Personalvertretungsgesetz zulässigen Regelungsinhalt haben, werden als sonstige personalvertretungsrechtliche Abreden bei der Bank fortgeführt, sofern und soweit sie Regelungen enthalten, aus denen sich Rechte und Pflichten zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat ergeben. Sofern und soweit die Betriebsvereinbarungen nach Satz 1 Regelungen enthalten, aus denen sich Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer ergeben, werden sie Bestandteil der am Tag des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bestehenden Arbeitsverträge mit der Bank.

(4) Die Geltung der bei der SAB GmbH bestehenden Integrationsvereinbarung gemäß § 83 des Sozialgesetzbuchs Neuntes Buch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. April 2003 (BGBl. I S. 462), bleibt unberührt.

#### § 22

##### Übergangsregelung für die Beschäftigtenvertreter

(1) Bis zur Bildung eines Personalrats der Bank wird ein Übergangspersonalrat gebildet. Ihm gehören die Beschäftigten der Bank an, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes

Mitglied oder Ersatzmitglied des Betriebsrats der SAB GmbH sind.

(2) Bis zur Bildung einer Jugend- und Auszubildendenvertretung der Bank wird eine Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung gebildet. Ihr gehören die Beschäftigten der Bank an, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes Mitglied oder Ersatzmitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung der SAB GmbH sind.

(3) § 27 Abs. 5 SächsPersVG bleibt unberührt.

### § 23

#### Übergangsregelung für den Verwaltungsrat

(1) Die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes in den Aufsichtsrat der SAB GmbH entsandten oder gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats gelten mit dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes für die Dauer der laufenden Amtszeit als nach § 13 Abs. 3 und 4 bestellte Mitglieder des Verwaltungsrats.

(2) Die stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieder werden für die Dauer der laufenden Amtszeit neu bestellt.

### § 24

#### Übergangsregelung für die Durchführung von Förderprogrammen und Fördermaßnahmen

(1) Soweit staatliche Behörden oder andere Einrichtungen im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes für die Durchführung von Förderprogrammen oder Fördermaßnahmen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 zuständig sind, besteht deren Zuständigkeit übergangsweise, längstens bis zum 31. Dezember 2005, weiter. Die fachlich zuständigen Staatsministerien sind verpflichtet, die Zweckmäßigkeit der Aufgabenerfüllung durch die staatliche Behörde oder die andere Einrichtung umgehend zu prüfen.

(2) Die Zuständigkeit nach Absatz 1 endet vor Ablauf des 31. Dezember 2005, wenn und soweit die Durchführung der Förderprogramme oder Fördermaßnahmen

1. nach § 2 Abs. 3 der Bank übertragen wird oder
2. nach § 2 Abs. 4 einer staatlichen Behörde oder einer Einrichtung durch Rechtsverordnung des fachlich zuständigen Staatsministeriums übertragen wird.

### § 25

#### Schlussbestimmungen

(1) Der Formwechsel ist vom Vorstand der Bank zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden.

(2) Bis zum Erlass einer Satzung für die Bank gilt der Gesellschaftsvertrag für die SAB GmbH sinngemäß fort. Die Befugnisse der Gesellschafterversammlung obliegen solange dem Verwaltungsrat der Bank.

(3) Für Rechtshandlungen, die in Folge der formwechselnden Umwandlung erforderlich werden, werden Abgaben und Kosten des Freistaats und der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht erhoben; Auslagen werden nicht ersetzt.

### § 26

#### In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

#### Anlage

(zu § 3 Abs. 2 Nr. 4)

#### Grundsätze für die Bank bei Exportfinanzierungen

Bei Exportfinanzierungen im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 4 dieses Gesetzes gelten im Einzelnen folgende Grundsätze:

(1) Beteiligungen der Bank an Konsortialfinanzierungen auf Aufforderung durch und unter Führung eines oder mehrerer Kreditinstitute/Finanzierungsinstitutionen dürfen nicht zu Konditionen erfolgen, die für das Unternehmen günstiger oder für die Bank ungünstiger als die Konditionen sind, die dem Unternehmen von den anderen am Konsortium beteiligten Kreditinstituten/Finanzierungsinstitutionen eingeräumt werden. Diese Bedingung ist nicht erfüllt, wenn die Aufforderung und/oder Führung durch ein Förderinstitut oder eine Finanzierungsinstitution erfolgt, die im Verhältnis zu der Bank folgende Merkmale aufweist, indem diese direkt oder indirekt:

1. die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzt oder
2. über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder
3. mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen kann.

Der Finanzierungsanteil von Förderinstituten darf nicht über 50 % hinausgehen; es sei denn, die beteiligten Konsorten gestehen Förderinstituten im Einzelfall übereinstimmend einen höheren Anteil zu, der jedoch nicht über 75 % hinaus gehen darf.

(2) Bei Beteiligungen der Bank an Konsortialfinanzierungen in eigener Initiative und/oder bei eigener Führung der Bank müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

1. Zusammenarbeit mit mindestens einem Co-Lead-Arranger, der kein Förderinstitut und auch keine Finanzierungsinstitution ist, an beziehungsweise bei der die Bank direkt oder indirekt:

- a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzt oder
- b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder
- c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen kann.

2. Dem Begünstigten werden keine günstigeren Konditionen als durch andere am Konsortium beteiligte Kreditinstitute/Finanzierungsinstitutionen eingeräumt, und die Bank akzeptiert keine Konditionen, die schlechter sind als diejenigen, die von den anderen Kreditinstituten/Finanzierungsinstitutionen angeboten werden.

3. Eine maximale gesamte Beteiligungsquote der Bank von 25 % wird nicht überschritten; es sei denn, die beteiligten Konsorten gestehen der Bank/den Förderinstituten im Einzelfall übereinstimmend einen höheren Anteil zu, der jedoch nicht über 50 % hinausgehen darf.

4. Bereitschaft der Bank, mit allen in der EU niedergelassenen Kreditinstituten konsortial zusammenzuarbeiten.

(3) Allein kann die Bank nur tätig werden, wenn:

1. ein Land aus der OECD-Länderrisikokategorie 7 betroffen ist oder
2. ein Land aus den OECD-Länderrisikokategorien 5 oder 6 betroffen ist, das zugleich in Teil 1 der DAC-Liste aufgeführt ist, und die Finanzierungssumme unter 50 000 000 EUR und die Laufzeit der Finanzierung über vier Jahren liegt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 19. Juni 2003

**Der Landtagspräsident**  
Erich Iltgen

**Der Ministerpräsident**  
Prof. Dr. Georg Milbradt

**Der Staatsminister der Finanzen**  
Dr. Horst Metz

**Verordnung**  
**des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst**  
**über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten und**  
**Fachhochschulen im Studienjahr 2003/2004**  
**(Sächsische Zulassungszahlenverordnung 2003/2004 – SächsZZVO 2003/2004)**  
**Vom 18. Juni 2003**

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2000 (SächsGVBl. S. 238) geändert worden ist, wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

**§ 1**

**Zulassungszahlen für Studienanfänger**

- (1) Für die in der Anlage genannten Studiengänge werden für das Studienjahr 2003/2004 Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlen) festgesetzt. Die Zulassungszahlen für Studienanfänger ergeben sich aus der Anlage. Studienanfänger werden nur zum Wintersemester (WS) 2003/2004 aufgenommen, wenn die Anlage keine Zulassungszahlen zum Sommersemester (SS) 2004 ausweist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 werden an der Technischen Universität Dresden im SS 2004 Studienanfänger für die Studienfächer Lehramt Deutsch an Mittelschulen, Lehramt Deutsch an Gymnasien und Berufsschulen, Lehramt Sozialpädagogik an Berufsschulen sowie Lehramt Wirtschafts- und Sozialkunde an Berufsschulen zugelassen, falls die für das WS 2003/2004 festgesetzte Zahl nicht erreicht wurde.
- (3) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 werden Studienanfänger an der Hochschule Mittweida (FH) im berufsbegleitenden Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik sowie an der Westsächsischen Hochschule Zwickau (FH) im Studiengang Pflegemanagement und in den Aufbaustudiengängen Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen sowie Umwelttechnik und Recycling nur zum SS 2004 aufgenommen.
- (4) Am Internationalen Hochschulinstitut Zittau werden nur Bewerber zugelassen, die ein universitäres Vordiplom abgelegt oder einen vergleichbaren Ausbildungsstand erreicht haben. Im Übrigen gilt Absatz 1.

**§ 2**

**Zulassungsbegrenzungen für Bewerber,  
die nicht Studienanfänger sind**

- (1) Für die in der Anlage bezeichneten Studiengänge werden für das WS 2003/2004 und das SS 2004 Zulassungsbegrenzungen für Bewerber, die nicht Studienanfänger sind, festgesetzt (Auffüllgrenzen für höhere Fachsemester).
- (2) Die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester entsprechen den für den jeweiligen Studiengang in der Anlage festgelegten Zulassungszahlen für Studienanfänger.
- (3) Bewerber, die nicht Studienanfänger sind, werden zum Weiterstudium ab dem zweiten Fachsemester nur in dem Maße neu aufgenommen, wie die Zahl der Studierenden des jeweiligen Fachsemesters unter der Auffüllgrenze liegt. Bei der Ermittlung der Zahl der aufzunehmenden Bewerber sind die Studentenzahlen des jeweils vorausgegangenen Studienjahres (zwei Fachsemester) zugrunde zu legen.
- (4) An der Hochschule Mittweida (FH) werden im Studienjahr 2003/2004 im Studiengang Angewandte Medienwirtschaft keine Studienanfänger aufgenommen. Die Auffüllgrenze für das fünfte Semester in diesem Studiengang wird auf 76 Studierende festgelegt.

**§ 3**

**In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten und Fachhochschulen im Studienjahr 2002/2003 (Sächsische Zulassungszahlenverordnung 2002/2003 – SächsZZVO 2002/2003) vom 18. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 181) außer Kraft.

Dresden, den 18. Juni 2003

**Der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst**  
**Dr. Matthias Röbler**

## Anlage

<i>Studiengänge</i>	<i>Vergabe*</i>	<i>Anzahl der Studienanfänger</i>
<b>Universität Leipzig</b>		
Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft (Magister)		
Nebenfach	2	80 (WS 2003/2004) 25 (SS 2004)
Anglistik (Magister)		
Hauptfach	2	88 (WS 2003/2004) 13 (SS 2004)
Nebenfach	2	68 (WS 2003/2004) 18 (SS 2004)
Amerikanistik (Magister)		
Hauptfach	2	60 (WS 2003/2004) 13 (SS 2004)
Nebenfach	2	20 (WS 2003/2004) 6 (SS 2004)
Betriebswirtschaftslehre (Diplom)	1	291
Betriebswirtschaftslehre (Magister)		
Nebenfach	2	33
Biochemie (Diplom)	2	35
Biologie (Diplom)	1	64
Biologie (Magister)		
Nebenfach	2	35
Erziehungswissenschaft (Magister)		
Hauptfach	2	60
Nebenfach	2	30
Erziehungswissenschaft (Magister) (Erwachsenenpädagogik)		
Hauptfach	2	23
Ethnologie (Magister)		
Hauptfach	2	55
Nebenfach	2	37
Geographie (Diplom)	2	66
Journalistik (Magister)		
Nebenfach	2	157 (WS 2003/2004) 22 (SS 2004)
Kulturwissenschaft (Magister)		
Hauptfach	2	96
Nebenfach	2	24
Kommunikations- und Medienwissenschaft (Magister)		
Hauptfach	2	103
Nebenfach	2	170 (WS 2003/2004) 23 (SS 2004)
Kunstgeschichte (Magister)		
Hauptfach	2	60 (WS 2003/2004) 24 (SS 2004)
Nebenfach	2	40 (WS 2003/2004) 13 (SS 2004)
Lehramt Biologie an Gymnasien (Staatsprüfung)	2	40
Lehramt Biologie an Mittelschulen/Förderschulen (Staatsprüfung)	2	13
Lehramt Englisch an Gymnasien (Staatsprüfung)	2	49 (WS 2003/2004) 15 (SS 2004)
Lehramt Englisch an Grund-, Mittel- und Förderschulen (Staatsprüfung)	2	13 (WS 2003/2004) 4 (SS 2004)
Lehramt an Förderschulen (Staatsprüfung)	2	100
Lehramt an Förderschulen (Erweiterungsstudiengang) (Staatsprüfung)	2	9
Lehramt an Grundschulen (Staatsprüfung)	2	60
Lehramt Sport an Gymnasien (Staatsprüfung)	2	30

<i>Studiengänge</i>	<i>Vergabe*</i>	<i>Anzahl der Studienanfänger</i>
Lehramt Sport an Grund-, Mittel- und Förderschulen (Staatsprüfung)		21
Medizin (Staatsprüfung)	1	300 Vollstudienplätze 35 Teilstudienplätze
Pharmazie (Staatsprüfung)	1	47
Philosophie (Magister)		
Hauptfach	2	100 (WS 2003/2004) 55 (SS 2004)
Nebenfach	2	63 (WS 2003/2004) 20 (SS 2004)
Politikwissenschaft (Diplom)	2	22
Politikwissenschaft (Magister)		
Hauptfach	2	35
Nebenfach	2	25 (WS 2003/2004) 4 (SS 2004)
Psychologie (Diplom)	1	90
Psychologie (Magister)		
Nebenfach	2	90
Rechtswissenschaft (Staatsprüfung)	2	375
Religionswissenschaft (Magister)		
Hauptfach	2	41
Nebenfach	2	37
Soziologie (Diplom)	2	78
Soziologie (Magister)		
Hauptfach	2	105
Nebenfach	2	100 (WS 2003/2004) 16 (SS 2004)
Sportwissenschaft (Diplom)	2	105
Sportwissenschaft (Magister)		
Hauptfach	2	28
Theaterwissenschaft (Magister)		
Hauptfach	2	90
Nebenfach	2	45
Veterinärmedizin (Staatsprüfung)	1	140
Volkswirtschaftslehre (Diplom)	2	34
Volkswirtschaftslehre (Magister)		
Nebenfach	2	29
Wirtschaftsinformatik (Diplom)	2	63
Wirtschaftspädagogik (Diplom)	2	36
Zahnmedizin (Staatsprüfung)	1	51 Vollstudienplätze 10 Teilstudienplätze
<b>Technische Universität Dresden</b>		
Betriebswirtschaftslehre (Diplom)	1	150
Biologie (Diplom)	1	50
Erziehungswissenschaft (Magister)		
Hauptfach	2	55 (WS 2003/2004) 15 (SS 2004)
Erziehungswissenschaft/Sozialpädagogik und Sozialarbeit (Diplom)	2	50
Geographie (Diplom)	2	110
Internationale Beziehungen (Bachelor/Master)	2	35
Internationales Management (Master) (Aufbaustudiengang)	2	30
Kommunikationswissenschaft (Magister)		
Hauptfach	2	45 (WS 2003/2004) 15 (SS 2004)
Nebenfach	2	14 (WS 2003/2004) 6 (SS 2004)



<i>Studiengänge</i>	<i>Vergabe*</i>	<i>Anzahl der Studienanfänger</i>
Lebensmittelchemie (Staatsprüfung)	2	60
Lehramt Deutsch an Gymnasien und Berufsschulen (Staatsprüfung)	2	70
Lehramt Deutsch an Mittelschulen (Staatsprüfung)	2	30
Lehramt Gemeinschaftskunde an Gymnasien (Staatsprüfung)	2	30 (WS 2003/2004) 15 (SS 2004)
Lehramt Geographie an Gymnasien (Staatsprüfung)	2	50
Lehramt Geschichte an Gymnasien und Berufsschulen (Staatsprüfung)	2	60 (WS 2003/2004) 30 (SS 2004)
Lehramt Gesundheit und Pflege an Berufsschulen (Staatsprüfung)	2	35
Lehramt an Grundschulen (Staatsprüfung)	2	67 (WS 2003/2004) 15 (SS 2004)
Lehramt Sozialpädagogik an Berufsschulen (Staatsprüfung)	2	40
Lehramt Wirtschafts- und Sozialkunde an Berufsschulen (Staatsprüfung)	2	20 (WS 2003/2004) 10 (SS 2004)
Medizin (Staatsprüfung)	1	200
Molekulare Biotechnologie (Bakkalaureus)	2	30
Politikwissenschaft (Magister)		
Hauptfach	2	60 (WS 2003/2004) 30 (SS 2004)
Nebenfach	2	40 (WS 2003/2004) 20 (SS 2004)
Psychologie (Diplom)	1	120
Psychologie (Magister)		
Nebenfach	2	60
Rechtswissenschaft (Staatsprüfung)	2	325
Rechtswissenschaft (Magister)		
Nebenfach	2	80
Sozialpädagogik (Diplom)	2	50
Soziologie (Diplom)	2	50 (WS 2003/2004) 20 (SS 2004)
Soziologie (Magister)		
Hauptfach	2	20 (WS 2003/2004) 10 (SS 2004)
Nebenfach	2	50 (WS 2003/2004) 25 (SS 2004)
Verkehrswirtschaft (Diplom)	2	150
Volkswirtschaftslehre (Diplom)	2	50
Wirtschaftsinformatik (Diplom)	2	100
Wirtschaftsingenieurwesen (Diplom)	2	150
Wirtschaftspädagogik (Diplom)	2	60
Wirtschaftswissenschaft (Diplom) (Aufbaustudiengang)	2	20
Zahnmedizin (Staatsprüfung)	1	40
<b>Technische Universität Chemnitz</b>		
Betriebswirtschaftslehre (Diplom)	1	150
Europa-Studien mit kulturwissenschaftlicher Ausrichtung (Bakkalaureus)	2	30
Europa-Studien mit sozialwissenschaftlicher Ausrichtung (Bakkalaureus)	2	30
Europa-Studien mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung (Bakkalaureus)	2	30
Interkulturelle Kommunikation (Magister)		
Hauptfach	2	40
Nebenfach	2	80
Medienkommunikation (Bakkalaureus)	2	40
Medienkommunikation (Master)	2	30

<i>Studiengänge</i>	<i>Vergabe*</i>	<i>Anzahl der Studienanfänger</i>
Psychologie (Diplom)	1	60
Psychologie (Magister) Nebenfach	2	78
Volkswirtschaftslehre (Diplom)	2	50
Wirtschaftsinformatik (Diplom)	2	60
Wirtschaftspädagogik (Diplom)	2	50
Wirtschaftsingenieurwesen (Diplom)	2	140
Wirtschaftswissenschaften (Magister) 2. Hauptfach	2	80
<b>Technische Universität Bergakademie Freiberg</b>		
Betriebswirtschaftslehre (Diplom)	1	300 (WS 2003/2004) 80 (SS 2004)
<b>Internationales Hochschulinstitut Zittau</b>		
Betriebswirtschaftslehre (Diplom)	2	50
Sozialwissenschaften (Diplom)	2	25
Umwelttechnik (Diplom)	2	25
Wirtschaftsingenieurwesen (Diplom)	2	25
<b>Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (FH)</b>		
Agrarwirtschaft	2	40
Allgemeiner Maschinenbau	2	40
Architektur	2	40
Bauingenieurwesen	2	120
Betriebswirtschaft	2	80
Chemieingenieurwesen/Umwelttechnik	2	60
Computertechnik/Automatisierungstechnik	2	40
Elektrotechnik/Elektronik	2	40
Fahrzeugtechnik	2	80
Gartenbau	2	40
Informatik	2	40
International Business Studies	2	40
Kartographie	2	40
Kommunikationstechnik	2	80
Kommunikationstechnik (Fernstudium)	2	30
Landespflege	2	40
Medieninformatik	2	40
Produktgestaltung	2	20
Produktionstechnik	2	40
Vermessungswesen	2	80
Vermessungswesen (Fernstudium)	2	30
Wirtschaftsinformatik	2	60
Wirtschaftsingenieurwesen	2	80
<b>Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)</b>		
Architektur	2	80
Betriebswirtschaft/Internationales Management (Bakkalaureus)	2	105
Bibliotheks- und Informationswissenschaft	2	40
Buchhandel/Verlagswirtschaft	2	40
Drucktechnik	2	50
Elektrotechnik	2	115
Energietechnik	2	65
Informatik	2	80
Medieninformatik (Bakkalaureus)	2	40

<i>Studiengänge</i>	<i>Vergabe*</i>	<i>Anzahl der Studienanfänger</i>
Maschinenbau	2	65
Medientechnik	2	45
Museologie	2	35
Sozialwesen	2	80
Verlagsherstellung	2	45
Wirtschaftsingenieurwesen (Bau)	2	70
Wirtschaftsingenieurwesen (Elektrotechnik)	2	40
Wirtschaftsingenieurwesen (Energietechnik)	2	25
Wirtschaftsingenieurwesen (Maschinenbau)	2	25
Wirtschaftsmathematik	2	40
<b>Hochschule Mittweida (FH)</b>		
Betriebswirtschaft	2	121
Immobilien- und Gebäudemanagement	2	40
Informatik	2	61
Informationstechnologie (Bakkalaureus)	2	30
Mechatronik	2	30
Medienmanagement	2	60
Medientechnik	2	60
Multimediatechnik	2	30
Sozialarbeit/Sozialpädagogik	2	50
Sozialarbeit/Sozialpädagogik (berufsbegleitend)	2	50 (SS 2004)
Wirtschaftsinformatik	2	32
<b>Westfälische Hochschule Zwickau (FH)</b>		
Architektur	2	50
Betriebswirtschaft	2	120
Elektrotechnik	2	45
Fachbereich Angewandte Kunst (Holzgestaltung, Modedesign, Musikinstrumentenbau, Textildesign, Textilkunst, Holzbildhauerkunst)	2	75
Gebärdensprachdolmetschen	2	15
Industrial Management and Engineering	2	30
Informatik	2	60
Informationstechnik	2	30
Kraftfahrzeugelektronik	2	30
Kraftfahrzeugtechnik	2	135
Maschinenbau	2	75
Management für Betriebe mit öffentlichen Aufgaben (Öffentliche Wirtschaft)	2	60
Mikrosystemtechnik	2	30
Physikalische Technik	2	30
Pflegemanagement	2	50 (SS 2004)
Textil- und Ledertechnik	2	45
Umwelttechnik und Recycling (Aufbaustudiengang)	2	15 (SS 2004)
Verkehrssystemtechnik	2	30
Versorgungs- und Umwelttechnik	2	30
Wirtschaftsinformatik (Aufbaustudiengang)	2	30 (SS 2004)
Wirtschaftsingenieurwesen	2	60
Wirtschaftsingenieurwesen (Aufbaustudiengang)	2	30 (SS 2004)
Fachbereich Sprachen (Wirtschaftshispanistik, Wirtschaftsfrankoromanistik, Wirtschaftssinologie)	2	70
<b>Hochschule Zittau/Görlitz (FH)</b>		
Architektur	2	25
Bauingenieurwesen	2	30

<i>Studiengänge</i>	<i>Vergabe*</i>	<i>Anzahl der Studienanfänger</i>
Betriebswirtschaft	2	80
Biomathematik	2	10
Biotechnologie (Bakkalaureus)	2	30
Chemie	2	20
Elektrotechnik	2	50
Energie- und Umwelttechnik	2	30
Gebäude- und Infrastrukturmanagement (Bakkalaureus)	2	20
Heilpädagogik/Behindertenpädagogik	2	30
Informatik	2	60
Informations- und Kommunikationsmanagement (Bakkalaureus)	2	10
Kommunikationspsychologie	2	30
Kultur und Management (Bakkalaureus)	2	30
Maschinenbau	2	60
Mechatronik	2	25
Ökologie und Umweltschutz	2	35
Sozialarbeit, Sozialpädagogik	2	90
Studienkolleg	2	120
Tourismus (Bakkalaureus)	2	30
Tourismus (Magister)	2	30
Übersetzen (Englisch/Tschechisch)	2	25
Übersetzen (Englisch/Polnisch)	2	25
Wirtschaftsingenieurwesen	2	30
Wirtschaftsmathematik	2	20
Wohnungs- und Immobilienwirtschaft	2	60

\* 1 = Vergabe durch ZVS

2 = Vergabe durch Hochschule

**Verordnung**  
**des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft**  
**über die Zuständigkeiten zum Vollzug**  
**atom- und strahlenschutzrechtlicher Vorschriften**  
**(Zuständigkeitsverordnung Atom- und Strahlenschutzrecht – AtStrZuVO)**  
**Vom 17. Juni 2003**

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Übertragung von Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden im Freistaat Sachsen (SächsZuÜbG) vom 17. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 89),
2. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgleichberechtigung der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428) geändert worden ist, mit Zustimmung der Landesärztekammer, der Landeszahnärztekammer und der Landestierärztekammer sowie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales:

**Erster Abschnitt**  
**Zuständigkeiten nach dem Atomgesetz**

**§ 1**

**Genehmigungen, Vorbescheide und Planfeststellungen**

Für Genehmigungen nach §§ 7 und 9 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 70 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322, 3342) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und Vorbescheide nach § 7a Atomgesetz, deren Rücknahme und Widerruf sowie für die Durchführung des Anhörungs- und Planfeststellungsverfahrens nach § 9b Atomgesetz und die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses ist das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft zuständig.

**§ 2**

**Errichtung und Betrieb von Landessammelstellen**

Für die Errichtung und den Betrieb von Landessammelstellen nach § 9a Abs. 3 Atomgesetz zur Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen ist das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft zuständig.

**§ 3**

**Aufgaben bei der Festsetzung der Deckungsvorsorge**

Zuständige Behörde und Verwaltungsbehörde nach § 4b Abs. 1 Atomgesetz ist das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft. Verwaltungsbehörde nach § 13 Abs. 1 und § 17 Abs. 4 Atomgesetz ist die Genehmigungsbehörde.

**§ 4**

**Aufgaben bei der Inanspruchnahme einer Freistellungsverpflichtung**

Zuständige Landesbehörde nach § 34 Abs. 2 Atomgesetz ist das Staatsministerium der Finanzen. Es entscheidet im Falle des § 34 Abs. 2 Nr. 3 und 4 Atomgesetz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft.

**§ 5**

**Aufsicht**

Die staatliche Aufsicht nach § 19 Atomgesetz über Anlagen und Tätigkeiten nach §§ 6, 7, 9 und 9b Atomgesetz führt das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, über sonstige Tä-

tigkeiten nach dem Atomgesetz das Landesamt für Umwelt und Geologie.

**Zweiter Abschnitt**

**Zuständigkeiten nach der Strahlenschutzverordnung**

**§ 6**

**Grundsätzliche Zuständigkeit**

- (1) Das Landesamt für Umwelt und Geologie ist zuständig für
  1. die Ausführung der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714, 2002 S. 1459), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1869, 1903), in der jeweils geltenden Fassung und
  2. die Aufsicht nach § 19 Atomgesetz über Tätigkeiten und Arbeiten, die von den Regelungen der Strahlenschutzverordnung erfasst werden, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft ist zuständig, soweit die Regelungen der Strahlenschutzverordnung Tätigkeiten
  1. nach §§ 6, 7, 9 und 9b Atomgesetz,
  2. in betriebstechnischem Zusammenhang mit Tätigkeiten nach §§ 6, 7, 9 und 9b Atomgesetz,
  3. des Vereins für Kernverfahrenstechnik und Analytik Rossendorf e. V. oder
  4. mit Stoffen im Sinne von § 2 Abs. 3 Atomgesetz betreffen. Satz 1 gilt nicht für die Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen, für die Beförderung radioaktiver Stoffe, für Tätigkeiten in betriebstechnischem Zusammenhang mit der Landessammelstelle und soweit im Folgenden etwas anderes bestimmt ist.

**§ 7**

**Aufgaben bei dem Erwerb von Fachkunde und Kenntnissen**

- (1) Zuständige Stelle für die Anerkennung von Kursen und anderen Fortbildungsmaßnahmen nach § 30 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 StrlSchV, auch in Verbindung mit § 30 Abs. 4 Satz 2 und § 118 Abs. 2 StrlSchV, ist das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft.
- (2) Zuständig für die Prüfung und Bescheinigung des Erwerbs der Fachkunde nach § 30 Abs. 1 Satz 3 StrlSchV, auch in Verbindung mit § 118 Abs. 2 StrlSchV, für die Entgegennahme eines Nachweises über eine anderweitige Aktualisierung der Fachkunde, für die Anforderung eines Nachweises über die Aktualisierung der Fachkunde im Rahmen anerkannter Kurse oder Fortbildungsmaßnahmen, für den Entzug der Fachkunde und das Versehen ihrer Fortgeltung mit Auflagen sowie für das Veranlassen einer Überprüfung der Fachkunde nach § 30 Abs. 2 Satz 2 bis 5 StrlSchV, auch in Verbindung mit § 118 Abs. 2 StrlSchV, ist
  1. die Landesärztekammer für die zur Ausübung des ärztlichen Berufs Berechtigten, ausgenommen die Fälle nach Nummer 4,
  2. die Landeszahnärztekammer für die zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs Berechtigten,
  3. die Landestierärztekammer für die zur Ausübung des tierärztlichen Berufs Berechtigten,

4. das Sächsische Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin für Ärzte nach § 64 Abs. 1 StrlSchV,
  5. das Staatsministerium für Kultus für Lehrer,
  6. die Aufsichtsbehörde nach § 6 im Übrigen.
- Die behördlichen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Erwerb von Kenntnissen nach § 30 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 bis 5 StrlSchV obliegen
1. der Landesärztekammer für die zur Ausübung des ärztlichen Berufs Berechtigten,
  2. der Landeszahnärztekammer für die zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs Berechtigten,
  3. dem Landesamt für Umwelt und Geologie im Übrigen.
- (3) Die Kammern erheben für die in Absatz 2 genannten Leistungen und Tätigkeiten von deren Veranlassern Kosten nach § 14 Abs. 3 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerechtheit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

### § 8

#### Bestimmung von Stellen und Sachverständigen

- (1) Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft ist zuständig für
1. die Bestimmung von Messstellen nach § 41 Abs. 1 Satz 4 StrlSchV, auch in Verbindung mit § 118 Abs. 2 StrlSchV,
  2. die Bestimmung einer Stelle für Anordnungen hinsichtlich der Behandlung und Verpackung radioaktiver Abfälle nach § 74 Abs. 1 Satz 1 StrlSchV,
  3. die Bestimmung ärztlicher Stellen und Festlegungen zu deren Prüfungen nach § 83 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 4 Satz 1 StrlSchV, auch in Verbindung mit § 86 und § 87 Abs. 7 StrlSchV.
- (2) Zuständige Behörde für die Bestimmung von Sachverständigen nach § 66 Abs. 1 StrlSchV ist das Landesamt für Umwelt und Geologie.

### § 9

#### Entgegennahme von Aufzeichnungen über beruflich strahlenexponierte Personen

Zuständige Stelle für die Entgegennahme von Aufzeichnungen über beruflich strahlenexponierte Personen nach § 42 Abs. 1 Satz 6 StrlSchV, auch in Verbindung mit § 42 Abs. 3 und § 118 Abs. 2 StrlSchV, ist das Sächsische Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin.

### § 10

#### Information der Bevölkerung

Zuständige Behörde für die Information der Bevölkerung in radiologischen Notstandssituationen nach § 51 Abs. 2 StrlSchV ist das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft.

### § 11

#### Vorbereitung der Brandbekämpfung

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden nach § 52 StrlSchV sind die Regierungspräsidien; diese handeln im Einvernehmen mit den Aufsichtsbehörden nach § 6.

### § 12

#### Ermächtigung von Ärzten

Zuständige Behörde für die Ermächtigung von Ärzten nach § 64 Abs. 1 StrlSchV, auch in Verbindung mit § 118 Abs. 2 StrlSchV,

ist das Sächsische Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin.

### § 13

#### Entscheidungen zur Behandlung, Verpackung und Ablieferung radioaktiver Abfälle

Zuständige Behörde für Anordnungen hinsichtlich der Behandlung und Verpackung radioaktiver Abfälle nach § 74 Abs. 1 Satz 1 StrlSchV und für Zulassungen zur Ablieferung radioaktiver Abfälle nach § 76 Abs. 3 und 5 StrlSchV ist das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft.

### § 14

#### Qualitätssicherung

#### bei der medizinischen Strahlenanwendung

Ärztliche Stelle zur Qualitätssicherung der medizinischen Strahlenanwendung nach § 83 Abs. 1 bis 4 StrlSchV, auch in Verbindung mit § 86 und § 87 Abs. 7 StrlSchV, ist die Landesärztekammer. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

### Dritter Abschnitt

#### Zuständigkeit nach der Verordnung über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmung sowie nach der Anordnung zur Gewährleistung des Strahlenschutzes bei Halden und industriellen Absetzanlagen und bei der Verwendung darin abgelagerter Materialien

### § 15

#### Zuständigkeit

Das Landesamt für Umwelt und Geologie ist zuständig für

1. die Ausführung der Verordnung über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz vom 11. Oktober 1984 (GBl. DDR I Nr. 30 S. 341), der Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz vom 11. Oktober 1984 (GBl. DDR I Nr. 30 S. 348, I 1987 Nr. 18 S. 196) und der Anordnung zur Gewährleistung des Strahlenschutzes bei Halden und industriellen Absetzanlagen und bei der Verwendung darin abgelagerter Materialien vom 17. November 1980 (GBl. DDR I Nr. 34 S. 347), die nach Anlage II Kapitel XII Abschnitt III Nr. 2 und 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1226) und nach § 118 StrlSchV mit Maßgaben fortgelten, und
2. die Aufsicht nach § 19 Atomgesetz über die Sanierung von Hinterlassenschaften früherer Tätigkeiten und Arbeiten und über die Stilllegung und Sanierung der Betriebsanlagen und Betriebsstätten des Uranerzbergbaus nach den in Nummer 1 genannten Vorschriften.

### Vierter Abschnitt Schlussvorschriften

### § 16

#### Sonstige Zuständigkeiten

Die in anderen Vorschriften geregelten Zuständigkeiten nach der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung – RöV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

**§ 17****In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über die Zuständigkeiten zum Vollzug atom- und strahlenschutzrechtlicher Vorschriften (Zuständigkeitsverordnung Atom- und Strahlenschutzrecht – AtStrZuVO) vom 1. Juli 1995

(SächsGVBl. S. 243), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. August 2000 (SächsGVBl. S. 425), außer Kraft.

Dresden, den 17. Juni 2003

**Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft**  
**Steffen Flath**

**Beschluss**  
**der Sächsischen Staatsregierung**  
**über die Änderung der Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien**  
**Vom 17. Juni 2003**

I. Der Beschluss der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2002 (SächsGVBl. S. 225), geändert durch Beschluss der Sächsischen Staatsregierung vom 23. Oktober 2002 (SächsGVBl. S. 304), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer I wird wie folgt geändert:

In Nummer 26 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 27 angefügt:

„27. Olympia 2012. Grundsatzfragen und Koordinierung der staatlichen Maßnahmen zur Unterstützung der Olympiabewerbung auf dem Gebiet von Sportförderung, Großveranstaltungen, Sportbauten, Pressearbeit Olympia und Sportevents. Koordinierung der olympiarelevanten Planungen einschließlich Paralympics, insbesondere von Si-

cherheitskonzepten, Infrastruktur, Umweltbelangen, Finanzierungsfragen, Wirtschaft und Tourismus.“

2. Ziffer V wird wie folgt geändert:

In Nummer 5 wird hinter dem Wort „Jugendlichen“ eingefügt: „(soweit nicht die Staatskanzlei nach I. 27 zuständig ist)“.

II. In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 20. Mai 2003 in Kraft.

Dresden, den 17. Juni 2003

**Der Ministerpräsident**  
**Prof. Dr. Georg Milbradt**

---

Abs.: SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
Postvertriebsstück, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 48 501, Deutsche Post AG

---

---

**HERAUSGEBER**

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden  
Telefon (03 51) 5 64 11 84, Fax (03 51) 5 64 11 98  
E-Mail: GVBI-ABI@dd.sk.sachsen.de

**VERLAG, HERSTELLUNG und VERSAND**

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH, HRB 9757,  
Lingnerallee 3, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 4 87 43 66  
Fax (03 51) 4 87 47 49; E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de  
**Abo-Adressverwaltung, Bestellungen:** Frau Stephan, Telefon (03 51) 4 87 43 66  
Bei allen schriftlichen Mitteilungen an den Verlag bitten wir Sie, Ihre Kunden-Nr.  
(1. Zeile des Adress-Etiketts) anzugeben.

Bankverbindung: Postbank Leipzig, Kto.-Nr. 1445 88-906, BLZ 860 100 90

**ERSCHEINUNGSHINWEISE**

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

**BEZUG**

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abteilung Versand zu richten.

**BEZUGSBEDINGUNGEN**

Der Preis für ein **Jahresabonnement** des Sächsischen Gesetz und Verordnungsblattes beträgt 56,00 €.

Die Aufnahme ins Abonnement ist jederzeit möglich und erfolgt zu Monatsbeginn zum anteiligen Jahresabonnementspreis. Noch vor dem Monatsbeginn liegende Ausgaben können zum Einzelstückpreis bezogen werden.

**Reklamationsfrist:** vier Wochen nach Erscheinen

**Kündigungen** für das folgende Kalenderjahr müssen mindestens sechs Wochen vor Jahresende schriftlich beim SAXONIA Verlag vorliegen.

Der Preis für **Einzelstücke** beträgt 1,80 € bis zu 8 Seiten Umfang, für weitere jeweils angefangene 8 Seiten werden 0,40 € berechnet (bei Versand zzgl. Versandkosten).

*Alle oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Porto und Versandkosten.*

Der **Einzelpreis** für das vorliegende Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt 2,35 € (inklusive 7 % MwSt., bei Versand zzgl. Versandkosten).

ISSN 0941-3006

Internet: <http://www.recht-sachsen.de>